

Antrag 20 (Ergänzungsantrag zu Antrag 7)

Antragsteller: TC Capitol Bremerhaven e.V.

Inhalt: **Satzungsergänzung -> Transparenz und Gerechtigkeit durch die Ermöglichung einer eigenen direkten Mitbestimmung aller betroffenen DTV-Vereine durch Online-Versammlungen als Bestandteil von Verbandstagen**

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Tanzsportverbandes möge auf dem außerordentlichen Verbandstag am 20.10.2012 in Berlin beschließen, dass ...

1. ... folgende Ergänzung in der Satzung des DTV unter §13 (3) 2.,3. u. 4.Satz (hier kursiv und rot ausgezeichnet) aufgenommen wird:

Der ordentliche Verbandstag findet in Kalenderjahren mit gerader Endzahl in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni statt.

Die Form der Online-Versammlung (die Abhaltung der Mitgliederversammlung über das Internet) ist ab dem Verbandstag 2014 ein fester und vollwertig mitbestimmender Bestandteil bzw.

Durchführungsmodus des DTV-Verbandstages.

Alle gemäß §13 (1) berechtigten Teilnehmer/innen am Verbandstag können entscheiden ob sie am Tagungsort anwesend sein wollen oder über dieses Online-Verfahren ohne persönliche Anwesenheit ihre Stimme zu Beschlussentscheidungen abgeben möchten.

Das gilt nicht für das amtierende Präsidium und die Verbandstagsleitung, deren Mitglieder müssen am Tagungsort der Mitgliederversammlung auf dem Verbandstag beiwohnen.

Für die Durchführung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.

2. ... die *Geschäftsordnung für den Verbandstag* sinngemäß dieser Neuerung (Einführung der Online-Versammlung), durch das Präsidium veranlasst, termingerecht angepasst wird.

Hinweis der Antragsteller: Der Verbandstag kann im Antrag bei Bedarf Umformulierungen und Zusätze oder Weglassungen vornehmen, jedoch ohne die eigentliche Intention vom ursprünglichen Sinn und Gehalt grundsätzlich zu verändern.

Ergänzungen bei Bedarf:

Sollte dem Verbandstag die obige Durchführungsbeschreibung des konkreten Verfahrens nicht ausreichen, bietet der Antragsteller noch folgenden Schriftsatz zur weiteren Einpflege in die Satzung nach Satz 4:

"Online-Mitgliederversammlungen folgen mittels geeigneter Software den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen (GBG). Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden vom Präsidium unverzüglich umgesetzt, sofern dies verhältnismäßig und angemessen erfolgen kann. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich per E-Mail erfolgen. Die teilnahmeberechtigten Mitglieder erhalten einmalige, zu diesem Zwecke vergebene Zugangsdaten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten und Passwörter keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich unter Klarnamen, die Teilnehmerliste ist während der Online-Versammlung zugänglich zu halten. Die Online-Mitgliederversammlung gewährleistet Abstimmungen. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Zu Beginn jeder Abstimmung ist die Anwesenheit erneut festzustellen. Durch die Zugangsberechtigung und die Anzeige der IP-Adressen (Internet-Protocol-Adresse) der Teilnehmer/innen sowie die technische Beschränkung auf einmaliges Stimmrecht je Abstimmung sind abgegebene Stimmen authentifiziert. Aus diesem Grund sind Stimmrechtsübertragungen bei Online-Teilnahme grundsätzlich nicht möglich. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der internetgestützten Stimmabgabe zusätzlich so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist. Briefwahl sowie Vertagung sind möglich. Die Mitgliederversammlung wird von der Verbandstagsleitung geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen wie bspw. Satzungsänderungen regelt die Satzung. Die Leitung von Online-Versammlungen wird über Moderatorenrechte für die GBG ausgeübt."

Begründung:

Mitgliederversammlungen über das Internet sind eine kosten- und zeitsparende Alternative zu traditionellen Mitgliederversammlungen, bei denen sich die Vereinsmitglieder physisch treffen. Anfallende Spesen durch weite Anreisen, Übernachtungszwang und Verzehr entfallen dabei gänzlich. Das gilt vor allem dann, wenn die Mitglieder nicht am gleichen Ort leben, sondern wie in unserem Fall über das gesamte Deutschland verstreut sind. Die Vorteile wiegen die Anlaufschwierigkeiten durch technikängstliche Vorbehalte bei weitem auf. Ist die Online-Versammlung erst einmal eingeführt, wird sie nach kurzer Zeit mit Sicherheit als digital gewordener fernmedialer Segen empfunden. Gleichberechtigung durch die Ermöglichung der direkten Mitbestim-

mung bei Entscheidungsprozessen in eigener Sache, ohne Einschränkung durch fehlende Geldmittel als demprimierendes Ausschlusskriterium der Teilhabe, ist durch die heutige Vernetzungstechnik zweifellos eine demokratische Selbstverständlichkeit. Es gibt eigentlich keinen Grund diesen Weg im Sinne aller Betroffenen abzulehnen. Der Komplexitätsgrad zur Beherrschung ist gering, erfordert aber Übung, die sich auch lohnt.

Technische Umsetzung (Sicherheit und Datenschutz ist gewährleistet)

Online-Versammlungen finden in der internen Öffentlichkeit des DTV statt. Jedes Mitglied erhält mit der Aufnahme einen Benutzernamen mit Passwort (plus Kodierung/Benutzername) für den Verein. Eine eigenmächtige Anmeldung wird technisch unterbunden. Schreibberechtigt sind nur angemeldete Benutzer. Somit ist sicher gestellt, dass nur stimmberechtigte DTV-Mitglieder aktiv an den Online-Versammlungen teilnehmen können. Wie jeder Verbandstag (Mitgliederversammlung) wird auch die Online-Versammlung durch die Verbandstagsleitung geleitet. Sie hat die Systemoperationsrechte und sonst niemand. Sie ist damit allein befugt, einzelne Seiten zeitweilig oder dauerhaft für die Weiterbearbeitung zu sperren. Das ist z.B. sinnvoll, um Protokolle oder Beschlüsse unverfälscht festzuhalten.

Zeitfenster der Realisierung (Komplexitätsgrad im Normalbereich)

Zwei Jahre zum Aufbau dieser Plattform, die dazugehörige Testphase inklusive, sind mehr als ausreichend. Bei entsprechend engagiertem Einsatz der Verantwortlichen für die Umsetzung bei unterstützender professioneller Beratung und Mitarbeit von IT-Fachleuten ist dieses Zeitfenster angemessen und damit lang genug.

Juristischer Rahmen und gängige Rechtskommentare

- „*Online-Versammlungen sind mit einer entsprechenden satzungsrechtlichen Grundlage ... zulässig (siehe Erdmann MMR 00, 526).*“ -- Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., 2007, § 32 Rdn. 1
- „*Bei entsprechender Grundlage in der Satzung oder Zustimmung aller Mitglieder sind auch Online-Versammlungen möglich ...*“ -- Sauter/Waldner, Eingetragener Verein, 18. Auflage, 2006, RN 210
- „*Das BGB stellt es den Mitgliedern in §40 BGB frei, von den in §32 Abs. 1 und 2 BGB vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten, die Angelegenheiten des Vereins zu regeln, abzuweichen. Auch ist die schriftliche Beschlussfassung nicht ausgeschlossen, sondern kann zu Regelverfahren erhoben werden (vgl. §§ 40, 41 BGB). Deshalb wird man die Zulässigkeit einer solchen [Online]-Versammlung bejahen können (so auch Erdmann a.a.O.; Palandt/Heinrichs, § 32 Rdn. 1 a. E. [analog §32 Abs. 2 BGB]).*“ -- Burhoff, Vereinsrecht, 6. Aufl, 2006, RN 154

Ausgangspunkt für die Bejahung sog. Online-Versammlungen ist also die Nachgiebigkeit des §40 BGB. Er schränkt u.a. §32 BGB ein, sofern in der Vereinssatzung eine von § 32 abweichende Regelung getroffen wurde. Somit ist es also möglich, Online-Versammlungen in der Satzung so zu verankern, dass sie voll rechtsgültig sind. **Also alles kein Problem.**

Kosten

Software für Online-Versammlungen mit Forumsarchitektur gibt es als kostenlose quelloffene Open Source, die informatisch angepasst werden kann und natürlich auch als proprietäre Software, die in der Regel kostenpflichtig ist und einen bestimmten Funktionsumfang im Angebot hat. Die anfallende Kosten sind im Verhältnis zu Reisekosten plus Spesen von ca. 2200 DTV-Vereinen im Zweijahresrhythmus eine absolut vernachlässigbare Größe im Promillebereich. Hinzu kommen die unzähligen Möglichkeiten Reisekosten für Tagungen, Sitzungen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen etc. im DTV zu sparen. Denn man wird ganz schnell merken, dass man sich zwar nicht immer, aber doch bei vielen Gelegenheiten mit dieser Online-Plattform zeitgleich austauschen und Beschlüsse fassen kann, ohne physisch anwesend sein zu müssen. Es handelt sich also um ein effizientes Sparmodell, dass kostenmindernd vermehrt Teilhabe ermöglicht.

Deshalb: Lasst es uns tun und der direkten demokratischen Mitbestimmung aller Berechtigten steht nichts mehr im Wege. Der Gegenantrag zu diesem Thema von W. Scheible (TBW) ist reine Augenwischerei, zeugt von erschreckender Unkenntnis in der Sache und ist der völlig untaugliche, eiligst aus dem Ärmel gezogene Versuch alte Strukturen so lange wie irgend möglich beizubehalten. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Zitat W.Scheible: *"Die geforderte Wahlfunktion für die Abstimmung auf Verbandstagen soll für die Zukunft ange-dacht werden ..."* oder *"... könnte z.B. in Form eines Forums geschehen ..."*. Er argumentiert auch im Konjunktiv, soll wohl heißen: Wir tun gar nichts. Eine destruktiv formulierte Vernebelungstaktik um dringend notwendige Veränderung zu verhindern. Mehr nicht. Stimmen Sie diesem Rückschritt nicht zu.

Anlage

- Einfach von zuhause aus mitmachen

Empfehlungen für die Organisation des Ablaufes einer Online-Mitgliederversammlung

1. **Diskussionen sollten bereits im Vorfeld geführt worden sein.**
Diskussionen können lange dauern und würden den Zeitrahmen einer Online-Versammlung schnell sprengen. Es hat sich gezeigt, dass Diskussionen besser im Vorfeld im Forum geführt werden und in der Online-Versammlung lediglich abgestimmt wird.
2. **Vor der Versammlung**
Es muss den Teilnehmern ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich zu den TOPs zu äußern bzw. ihre Stimme für Abstimmungen abzugeben.
3. **Die meisten TOPs können parallel behandelt werden**
TOPs, deren Inhalte nicht kausal voneinander abhängen, können problemlos parallel behandelt werden. Das schließt auch Abstimmungen ein.
4. **Abstimmungsvorlagen sollten im Vorfeld vorbereitet worden sein**
Die Diskussion über kleinere Änderungsanträge kann relativ viel Zeit in Anspruch nehmen, die dann für die eigentliche Abstimmung fehlt.
5. **Abstimmungsvorlagen sollten während der Abstimmung geschützt werden.**
Selbst typografische oder orthografische Fehler sollten nicht mehr während der Abstimmung korrigiert werden, damit wirklich jeder, der seine Stimme abgibt, das gleiche sieht.
6. **Strenge Trennung zwischen Stimmabgabe und Diskussion**
Die Versammlungsleitung sollte strikt auf eine unkommentierte Stimmabgabe bestehen.
7. **Abstimmung auf eigener Seite**
Die Abstimmung über eine Entscheidung sollte auf einer eigenen Seite erfolgen, die vor Beginn und nach Ende der Abstimmung geschützt wird. Beginn und Ende der Abstimmung sind bis auf die Minute genau anzugeben. Die Fragestellung und die Abstimmungsalternativen müssen klar deutlich gemacht werden. Am besten schon einige Tage vor Abstimmungsbeginn. Etwaige Missverständnisse, die sich erst während oder nach der Abstimmung offenbaren, können die Abstimmung sehr erschweren.
8. **Genauere Festlegung der Frist für Abstimmungsvorlagen**
Mit der Einladung sollte den Mitgliedern erklärt werden, über welche Fragen abgestimmt wird, an welcher Stelle sie darüber vor Versammlungsbeginn diskutieren können und wo und wie sie ihre Abstimmungsvorlagen bzw. Anträge einreichen können. Es ist wichtig, eine Frist für die Einreichung bekanntzumachen, damit die eigentliche Abstimmung zügig beginnen kann. Alle Abstimmungsvorlagen sollten rechtzeitig veröffentlicht werden.
9. **Protokoll noch während der Versammlung schreiben und bestätigen**
Im Gegensatz zu mündlichen Versammlungen kann das Protokoll einer Online-Versammlung praktisch mit der Maus geschrieben werden. Daher ist es möglich, das Protokoll bereits am letzten Versammlungstag zu präsentieren und bestätigen zu lassen.